

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 70 (1995)

**Heft:** 12

**Artikel:** Tipps für die Steuererklärung

**Autor:** Suter, Eugène

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-106319>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**W**arum bezahlen wir Steuern? Unser Gemeinwesen ist auf die Steuereinnahmen angewiesen, um gemeinschaftliche Aufgaben wie z.B. Kanalisatoren, Abwasserreinigung, Schulen, den Verkehr oder das Fürsorgewesen zu finanzieren. Die meisten Aufgaben, die der Staat wahrnimmt, sind unbestritten. Er hat die Steuereinnahmen effizient und zielgerichtet zu nutzen sowie gerecht zu verteilen. Dabei sollte nach Möglichkeit kein Defizit entstehen, was zur Zeit nicht der Fall ist. Sofort stellt sich

Ausführungen beziehen sich auf den Kanton Zürich. Bei den Einkünften wird das unselbständige oder das selbständige Erwerbseinkommen von Mann und Frau mit dem Nettolohn oder dem Reingewinn des vergangenen Jahres 1995 deklariert. Bei Rentnern sind dies die Renten der AHV/IV und der Pensionskasse oder der Unfallversicherung, meist zu 80 Prozent. Zu den Einkünften zählen auch Nebenerwerbe, Taggelder aus Sozialversicherungen (ALV, IV, Unfall, Krankheit), der Ertrag aus Wertschriften und aus

## TIPS FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG

die Forderung nach Sparen, was einem Abbau von staatlichen Dienstleistungen gleichkommt, oder nach Erhöhung der (Steuer-)Einnahmen, was unpopulär ist.

Direkte Steuern werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen erhoben, und zwar nach einem progressiven Tarif: wer wenig verdient, bezahlt weniger, wer mehr verdient, prozentual mehr Steuern. Die Belastung beträgt im Kanton Zürich für Bund, Kanton und Gemeinde zwischen 4 und 44 Prozent des steuerbaren Einkommens, letzteres bei über 10 Mio. Franken Einkommen! Wegen der progressiven Skala haben direkte Steuern eine soziale, ausgleichende Wirkung. Im Gegensatz dazu sind indirekte Steuern, wie die Mehrwertsteuer, eher unsozial, denn jede und jeder muss gleich viel bezahlen – unabhängig von seiner wirtschaftlichen Potenz.

Wer muss 1996 eine Steuererklärung einreichen? In allen Kantonen, die die zweijährige Besteuerung kennen (wie z.B. AG, SG, TG, BE) muss keine Steuererklärung eingereicht werden, ausser es gebe eine Zwischenveranlagung wegen Scheidung, Trennung, Erwerbsaufgabe, Erwerbsaufnahme, Wechsel von unselbständigem zu selbständigem Erwerb

(oder umgekehrt), Erbschaft. In komplizierten Fällen ist es dienlich, einen professionellen Steuerberater aufzusuchen, um Fehler zu vermeiden. In wenigen Kantonen, wie BS und GE, müssen alle Steuerpflichtigen eine Erklärung einreichen. So wenig wie möglich, so viel wie nötig. So sollte das Motto für das korrekte Ausfüllen der Steuererklärung lauten. Das Steuergesetz schreibt vor, das ganze Einkommen minus einer Reihe von Abzügen sowie unser ganzes Vermögen zu versteuern. Die nachfolgenden

unverteilten Erbschaften, die Einnahmen aus Liegenschaften und bei Alleinstehenden die Unterhaltsbeiträge vom Ex-Ehegatten ohne Kinderalimente.

Unter die Abzüge fallen Berufsauslagen, Sonderabzüge bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, Beiträge an die 3. Säule, Versicherungsprämien, Schuldzinsen und bei Alleinstehenden die Unterhaltsbeiträge vom Ex-Ehegatten ohne Kinderalimente. Dazu kommen gemeinnützige Zuwendungen (ohne Belege 300), Bankspesen (1,5 Promille der Wertschriften) oder Beiträge an politische Parteien. Jeder Abzug bewirkt eine Steuerersparnis von 15 bis 20 Prozent des abzugsberechtigten Frankenbetrages. Lohnt sich also der Abzug für die Altersvorsorge mit der 3. Säule? Dies hängt von der persönlichen Situation des Einzelnen ab, ob er 5620 Franken einzahlen will und kann. Die momentane Steuerersparnis beträgt jedenfalls etwa 1'124 Franken. Als Kapitalanlage zu Vorfürsbedingungen oder im Hinblick auf einen Wohnungskauf kann die 3. Säule empfohlen werden, weil sie neuerdings auch belehnbar ist.

Das Formular für die Berufsauslagen muss von jedem unselbständig Erwerbenden ausgefüllt werden. Die abzugsberechtigten Beträge sind jeweils aus der Wegleitung zur Steuererklärung ersichtlich. Es handelt sich dabei um freie Pauschalbeträge. Wer mehr Abzüge geltend machen will, muss dies vollumfänglich belegen können.

Einkünfte minus Abzüge ergeben das Reineinkommen. Davon können die Sozialabzüge abgezogen werden und das steuerbare Einkommen ist damit ermittelt. Von diesem Wert ausgehend erheben Bund, Kantone und Gemeinden je ihre direkten Steuern. Von Kanton zu Kanton und sogar innerhalb der Kantone sind starke Unterschiede der örtlichen Steuerfüsse zu verzeichnen.

Die Verrechnungssteuer wird auf Zinserträgen im Inland (z.B. Sparheft oder Anteilscheine von Baugenossenschaften) erhoben und jeweils automatisch abgezogen. Mit 35 Prozent macht das gut ein Drittel der gesamten Gutschrift aus. Für die meisten Steuerpflichtigen lohnt es sich deshalb, die Vermögenswerte zu deklarieren und damit die Verrechnungssteuer rückerstattet zu erhalten.

Eugène Suter, Steuerberater  
Illustration: Bernhard Struchen

